

## Promotionsordnung

des Fachbereichs 6  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
der Universität Koblenz-Landau

Vom 18. Oktober 2004  
mit den Änderungen vom 20. Mai 2008 und  
vom 16. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBL S. 167), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 18. Februar 2004 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 5. Oktober 2004, Az.: 15225 Tgb. Nr. 76/04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1

#### Promotion

Der Fachbereich 6 der Universität Koblenz-Landau kann aufgrund eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) an Bewerberinnen oder Bewerber verleihen, die durch ihre Promotionsleistungen nachgewiesen haben, dass sie umfassende Kenntnisse in ihrem Promotionsfach besitzen und fähig sind, wissenschaftliche Probleme zu erkennen sowie einen selbständigen Beitrag zur Forschung zu erbringen.

### § 2

#### Promotionsausschuss

(1) Zur Durchführung von Promotionsverfahren bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 6 einen Promotionsausschuss.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an: die Dekanin oder der Dekan, zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist die Prodekanin oder der Prodekan, Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. § 25 Abs. 5 Hochschulgesetz, nach dem Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bleibt unberührt.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan, Betreut sie oder er selbst eine Dissertation, die Gegenstand der Tagesordnung ist, so übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan den Vorsitz.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden von der oder von dem Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind; die Mehrheit der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer muss gewahrt sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

### § 3

#### Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

### § 4

#### Promotionsfächer

Anglistik  
Evangelische Theologie  
Germanistik  
Katholische Theologie  
Kunstwissenschaft  
Musikwissenschaft  
Politikwissenschaft  
Romanistik  
Soziologie  
Sprechwissenschaft  
Wirtschaftswissenschaft

Eine Schwerpunktsetzung auf innerfachliche Teildisziplinen ist möglich. Als Teildisziplinen in diesem Sinne gelten auch die Fachdidaktiken der genannten Fächer und im Fach Germanistik der Bereich Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache. Die übrigen Festlegungen treffen die Fächer in eigener Zuständigkeit. Die jeweils gewählte Teildisziplin wird in den Zeugnissen als Schwerpunkt ausgewiesen.

### § 5

#### Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen und einen eigenständigen Beitrag zur Forschung erbringen. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(2) Eine bereits veröffentlichte Abhandlung der Bewerberin oder des Bewerbers kann als Dissertation nicht angenommen werden.

(3) Eine Dissertation, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule abgelehnt worden ist, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

### § 6

#### Voraussetzung für die Vergabe eines Dissertationsthemas

(1) Die Voraussetzungen für die Vergabe eines Dissertationsthemas erfüllt, wer neben den in Anhang 1 geforderten Sprachkenntnissen

1. ein wissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Mindeststudienzeit von acht Semestern oder ein Masterstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, jeweils im Promotionsfach oder in einem Studiengang, in dem das Promotionsfach als wesentliches Teilgebiet enthalten ist mindestens mit der Note "gut" (einschließlich 2,5), abgeschlossen hat oder

2. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen, ein Fachhochschulstudium (Diplom) oder einen Bachelorabschluss mit einer Note von mindestens 2,0 im angestrebten Promotionsfach und das Qualifikationsstudium gemäß § 7 erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Bei der Anerkennung von im Ausland absolvierten Studiengängen und Abschlussprüfungen durch den Promotionsausschuss sind die, von der Kultusministerkonferenz und der Hoch-

schulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen.

### § 7

#### Qualifikationsstudium

(1) Das zweisemestrige Qualifikationsstudium hat für Bewerberinnen oder Bewerber mit Erstem Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen einen Umfang von 20 SWS pro Semester. Davon sind jeweils 10 SWS in Lehrveranstaltungen im angestrebten Promotionsfach und jeweils weitere 10 SWS im zweiten Hauptfach des absolvierten Lehramtsstudiums zu belegen. Für Bewerberinnen oder Bewerber mit Erstem Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen, einem Fachhochschuldiplom oder einem Bachelorabschluss hat das Qualifikationsstudium einen Umfang von 16 SWS pro Semester. Davon sind jeweils 8 SWS in Lehrveranstaltungen im angestrebten Promotionsfach und jeweils weitere 8 SWS im zweiten Hauptfach des absolvierten Studiums zu belegen. Ergänzend wird den Bewerberinnen oder den Bewerbern ein Selbststudium empfohlen. Die Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot des Hauptstudiums zu wählen. In jedem Fach ist jedes Semester je ein Leistungsnachweis zu erwerben. Die Hälfte der Lehrveranstaltungen und der Leistungsnachweise kann an anderen Universitäten besucht oder erworben werden, soweit hierfür schriftliche Nachweise vorgelegt werden.

(2) Das Qualifikationsstudium endet mit einer Abschlussprüfung, welche sich aus jeweils einer mündlichen Prüfung in jedem der studierten Fächer zusammensetzt. Die Inhalte der erbrachten Leistungsnachweise sowie das beabsichtigte Dissertationsthema dürfen nicht Gegenstand der Prüfung sein. Die von der Bewerberin oder dem Bewerber mit der Prüferin oder dem Prüfer abgesprochenen Prüfungsschwerpunkte sollen angemessen berücksichtigt werden. Durch die Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlichem Arbeiten grundsätzlich im selben Maße wie Bewerberinnen oder Bewerber mit der Vorbildung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 durch das Qualifikationsstudium erworben hat.

(3) Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen: das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder an Grund- und Hauptschulen oder das Zeugnis über die Bachelorprüfung oder das Fachhochschuldiplom, die gemäß Absatz 1 erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise, ein Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die letzten zwei Semester an der Universität Koblenz-Landau zum Qualifikationsstudium eingeschrieben war, eine Erklärung darüber, dass kein Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung gemäß Absatz 2 oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule gestellt ist.

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft den Antrag auf Zulassung zur Prüfung. Ist der Antrag auf Zulassung unvollständig oder bestehen sonstige Zweifel, gibt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Abhilfe oder Stellungnahme. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so lässt sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber zu. Hält sie oder er die Voraussetzungen für nicht erfüllt oder hat sie oder er Zweifel, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bereits eine der Prüfungen gemäß Absatz 2 oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 nicht vollständig vorgelegt wurden.

Die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Zulassungsantrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden mitgeteilt.

(6) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fall 45 Minuten. Die Prüfungen sollen am Ende des zweiten Semesters innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen durchgeführt werden. Die Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen. Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer sind die in den Fächern hauptamtlich tätigen, prüfungsberechtigten Lehrpersonen. Der Promotionsausschuss bestellt die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer und bestimmt in Absprache mit diesen die Prüfungstermine. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, durch die Prüferin oder den Prüfer. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Bewertung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber widerspricht bei der Meldung zur Prüfung. Die §§ 19, 20 und 21 gelten entsprechend.

(7) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit der Feststellung "bestanden" oder "nicht bestanden". (8) Das Qualifikationsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungsnachweise und mündlichen Prüfungen bestanden sind. Über das bestandene Qualifikationsstudium wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die einzelnen Prüfungsergebnisse und der Tag des Bestehens der Prüfungen sowie die erworbenen Leistungsnachweise aufgeführt sind. Die Bescheinigung ist von der oder von dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnen.

(9) Die §§ 26 bis 28 gelten entsprechend.

#### § 8

##### Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden

(1) Der Zulassung zum Promotionsverfahren geht die Annahme als Doktorandin oder Doktorand voraus.

(2) Als Doktorandin oder Doktorand können auf Antrag Bewerberinnen oder Bewerber um eine Promotion angenommen werden, welche die in § 6 genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie vereinbaren grundsätzlich mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer Habilitierten oder einem Habilitierten zu den in § 4 genannten Fächern ein Dissertationsthema. Diese Hochschullehrerin oder dieser Hochschullehrer oder diese Habilitierte oder dieser Habilitierte ist in der Regel Betreuerin oder Betreuer der Dissertation.

(3) Der Antrag ist unter Angabe des Arbeitstitels der Dissertation, der Betreuerin oder des Betreuers und des gewünschten Doktorgrades gemäß § 1 dieser Ordnung an die Vorsitzende

oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

(4) Eine Änderung des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich anzuzeigen.

(5) Ist die Fortsetzung der Betreuung nicht mehr gewährleistet, so bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer.

(6) Das Recht zur Betreuung einer Dissertation und zur Mitwirkung an Promotionsverfahren bleibt von der Beendigung des Dienstverhältnisses oder dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis unberührt.

(7) Durch die Absätze 1 bis 6 wird die Möglichkeit nicht berührt, eine Dissertation auch außerhalb des Fachbereichs und der Universität zu erstellen

#### § 9

##### Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist von der Doktorandin oder vom Doktoranden bei der oder bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die Betreuerin oder der Betreuer, der angestrebte Doktorgrad gemäß § 1 dieser Ordnung und der Titel der Dissertation anzugeben und gegebenenfalls, ob es sich um eine interdisziplinäre Arbeit handelt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsgangs;
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. Zeugnisse über abgelegte Hochschul- und Staatsprüfungen sowie eine Erklärung über versuchte Prüfungen;
4. Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß Anhang 1;
5. ein Nachweis, dass die Doktorandin oder der Doktorand mindestens zwei Semester an der Universität Koblenz-Landau immatrikuliert war;
6. fünf Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift oder als Computerausdruck. Die Exemplare müssen gebunden und mit einem Titelblatt gemäß Anhang 2 versehen sein sowie einen tabellarischen Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers enthalten;
7. eine Versicherung darüber, dass die Doktorandin oder der Doktorand die als Dissertation vorgelegte Abhandlung in keinem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder als Prüfungsarbeit für eine akademische oder staatliche Prüfung eingereicht hat, dass sie oder er die vorgelegte Abhandlung selbständig verfasst, keine anderen als die von ihr oder ihm angegebene Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat;
8. ein Führungszeugnis; dieses ist nicht erforderlich, wenn die Doktorandin oder der

Doktorand nachweist, dass sie oder er sich im öffentlichen Dienst befindet oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate exmatrikuliert ist;

9. ein Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe, Ermäßigung oder Erlass richten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

#### § 10

##### Entscheidung über die Zulassung

(1) Sind die Voraussetzungen erfüllt, so lässt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden zum Promotionsverfahren zu. Vor der Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

(2) Hält die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren für nicht erfüllt oder hat sie oder er hieran Zweifel, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung.

(3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn

1. die in § 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die für den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Unterlagen unvollständig sind;
3. Tatbestände vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (vgl. § 27).

(4) Wird die Zulassung zum Promotionsverfahren verweigert, so teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(5) Der Zulassungsantrag gilt als nicht gestellt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand ihn zurückzieht, bevor die Gutachterinnen oder die Gutachter bestellt sind.

#### § 11

##### Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Erst- und Zweitgutachterin oder den Erst- und Zweitgutachter und leitet ihnen je ein Exemplar der Dissertation zu.

(2) Zu Gutachterinnen oder Gutachtern können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Habilitierte der Universität Koblenz-Landau bestellt werden. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Auf begründeten Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter aus einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestellen. Handelt es sich um eine interdisziplinäre Dissertation, ist in der Regel als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine Habilitierte oder ein Habilitierter des weiteren Wissenschaftsbereiches zu bestellen.

#### § 12

##### Annahme und Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen oder die Gutachter legen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von drei Monaten je ein mit

einer Note gemäß § 22 versehenes Gutachten vor; sie empfehlen damit zugleich die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(2) Sind sich die Gutachterinnen oder die Gutachter in der Frage der Annahme nicht einig oder weichen ihre Bewertungen voneinander ab, so versucht die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, so holt sie oder er im Benehmen mit den Gutachterinnen oder den Gutachtern ein weiteres Gutachten ein. Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter kann auch einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören; sie oder er übermittelt ihr Gutachten oder sein Gutachten ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten. Die Note setzt in diesem Fall der Promotionsausschuss unter Zugrundelegung aller Gutachten fest.

(3) Ist die Dissertation zur Annahme empfohlen, so legt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und die Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Die Frist zur Einsichtnahme beträgt vier Wochen; fallen Beginn oder Ende der Frist in die vorlesungsfreie Zeit, so umfasst sie sechs Wochen. Zu Einsichtnahme und Einspruch berechtigt sind die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die habilitierten und die promovierten Mitglieder des Fachbereichs 6. Dieser Personenkreis ist über die Auslage und die Auslagefrist zu unterrichten.

(4) Bei begründetem Interesse kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch Angehörigen dieses Personenkreises aus anderen Fachbereichen die Einsichtnahme gestatten.

(5) Wird während der Auslagefrist kein Einspruch eingelegt, so ist die Dissertation mit der nach § 12 Abs. 1 erteilten oder nach § 12 Abs. 2 festgesetzten Note endgültig angenommen.

(6) Wird während der Auslagefrist ein schriftlich zu begründender Einspruch eingelegt, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Einspruchsführerin oder des Einspruchsführers und der Gutachterinnen oder der Gutachter. Der Ausschuss kann zwecks endgültiger Festlegung eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, auch von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, heranziehen und gegebenenfalls im Benehmen mit den Gutachterinnen oder den Gutachtern und der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Überarbeitung in einer festzulegenden Frist anbieten. Über Annahme oder Ablehnung einer überarbeiteten Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss unter Einbeziehung der Empfehlung der Gutachterinnen oder Gutachter und der Einspruchsführerin oder des Einspruchsführers.

#### § 13

##### Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation endgültig abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis "nicht bestanden" beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit.

(2) Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei der Promotionsakte.

#### § 14

##### Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus

(1) einem Prüfungsgespräch im Promotionsfach,

(2) einem Vortrag über die Ergebnisse der Dissertation und

(3) einer sich direkt an den Vortrag anschließenden Disputation.

#### § 15

##### Prüferinnen oder Prüfer der mündlichen Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer für die mündliche Prüfung.

(2) Prüferin oder Prüfer des Prüfungsgesprächs ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter; Beisitzerin oder Beisitzer kann die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter oder eine hauptamtlich und prüfungsberechtigte Lehrende des Promotionsfaches oder ein hauptamtlich und prüfungsberechtigter Lehrender des Promotionsfaches sein.

(3) Prüferinnen oder Prüfer des Vortrags und der Disputation sind die Moderatorin oder der Moderator (die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder eine andere vom Promotionsausschuss bestellte Hochschullehrerin des Fachbereichs 6 oder ein anderer vom Promotionsausschuss bestellter Hochschullehrer des Fachbereichs 6) sowie die beiden Gutachterinnen oder Gutachter.

#### § 16

##### Termine und Ladung

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder den Prüfern die Termine der mündlichen Prüfung. Der Zeitraum zwischen der Annahme der Dissertation und dem Ende der mündlichen Prüfung soll in der Regel vier Monate nicht überschreiten.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist mindestens 14 Tage vor dem Termin des Prüfungsgesprächs gegen Empfangsbestätigung schriftlich zu laden. In der Ladung sind ihr oder ihm die Note der Dissertation, der Name der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers des Prüfungsgesprächs sowie die Moderatorin oder der Moderator der Disputation bekannt zu geben.

(3) Die mündliche Prüfung beginnt mit dem Prüfungsgespräch.

(4) Wird das Prüfungsgespräch nicht bestanden, so ist eine Wiederholung innerhalb von sechs Monaten möglich. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis "nicht bestanden" beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit.

(5) Innerhalb einer Woche nach bestandener Prüfungsgespräch lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zu Vortrag und Disputation ein.

(6) Vortrag und Disputation finden in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach bestandener Prüfungsgespräch statt.

#### § 17

##### Prüfungsinhalte

(1) Das Prüfungsgespräch umfasst unter Ausschluss der Thematik der Dissertation die Breite des Promotionsfaches. Die Doktorandin oder der Doktorand kann mit der Prüferin oder dem Prüfer Schwerpunkte vereinbaren. Bei einer Wiederholung des Prüfungsgesprächs (vgl. § 16 Abs. 4) müssen andere Schwerpunkte gewählt werden.

(2) Der Vortrag stellt die Ergebnisse der Dissertation vor; die anschließende Disputation bezieht sich auf den Vortrag.

#### § 18

##### Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Prüfungsgespräch

1. Das Prüfungsgespräch dauert 60 Minuten.
2. Das Prüfungsgespräch ist nicht öffentlich.
3. Beim Prüfungsgespräch können mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und nach vorheriger Anmeldung andere Doktorandinnen oder Doktoranden, die sich im Promotionsverfahren befinden, als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.
4. Über das Prüfungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Inhalte und das Ergebnis hervorgehen.
5. Die Prüfungsleistung ist mit einer der in § 22 aufgeführten Noten zu bewerten.
6. Das Prüfungsgespräch ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note "rite" bewertet worden ist.

(2) Vortrag und Disputation

1. Der Vortrag beginnt mit der Vorstellung der Doktorandin oder des Doktoranden durch die Moderatorin oder den Moderator.
2. Vortrag und Disputation sind hochschulöffentlich.
3. Der Vortrag dauert 30 Minuten.
4. Die sich anschließende Disputation dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird von der Moderatorin oder vom Moderator geleitet.
5. Fragerecht haben die hauptamtlich Lehrenden.
6. Unmittelbar nach der Disputation bewerten Erst- und Zweitgutachterinnen oder Erst- und Zweitgutachter sowie die Moderatorin oder der Moderator die Vortrags- und Disputationsleistung der Doktorandin oder des Doktoranden mit einer der in § 22 aufgeführten Noten und legen unter Einbeziehung der Note des Prüfungsgesprächs die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest.
7. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note "rite" bewertet worden ist. Sollen Vortrags- und Disputationsleistung der Doktorandin oder des Doktoranden dazu führen, dass die mündliche Prüfung nicht mindestens mit "rite" bewertet werden kann, können Vortrag und Disputation innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Wird auch bei der Wiederholung der Notenwert "rite" nicht erreicht, so ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis "nicht bestanden" beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit.
8. Unmittelbar nach der Beratung teilt die Moderatorin oder der Moderator der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob sie oder er das Promotionsvorhaben erfolgreich abgeschlossen hat oder nicht.

#### § 19

##### Versäumnis, Unterbrechung der Prüfung

(1) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, zu Prüfungsgespräch oder zu Vortrag und Disputation nicht erscheint oder eine Prüfung abbricht, so gilt diese Teilprüfung als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses

ses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit.

(2) Liegt ein triftiger Grund vor, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Prüfungstermin.

#### § 20

##### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis ihrer oder seiner Promotionsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die betreffende Promotionsleistung mit "nicht bestanden" zu bewerten.

(2) Einer Doktorandin oder einem Doktoranden, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer mündlichen Prüfung stört, kann von den Prüferinnen oder den Prüfern die Fortsetzung der Prüfung verweigert werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 sind der Doktorandin oder dem Doktoranden von den Prüferinnen oder den Prüfern unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

#### § 21 Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsgespräch sowie Vortrag und Disputation können wiederholt werden (s. § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 Nr. 7).

(2) Der Antrag auf Wiederholung ist von der Doktorandin oder vom Doktoranden inner, halb eines Monats nach dem Nichtbestehen einer Prüfung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(3) Bei der Durchführung der Wiederholungsprüfung finden die Bestimmungen der §§ 14 bis 20 entsprechende Anwendung.

(4) Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Antragsfrist ohne triftigen Grund verstreichen oder besteht sie oder er die Wiederholungsprüfung nicht, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

#### § 22

##### Bewertung der Promotionsleistung

(1) Für die Bewertung der Dissertation, des Prüfungsgesprächs, des Vortrages und der Disputation und des Gesamtergebnisses der mündlichen Prüfung sowie der gesamten Doktorprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude (mit Auszeichnung)  
magna cum laude (sehr gut)  
cum laude (gut)  
rite (bestanden)

Die Note "summa cum laude" kann nur bei herausragenden Leistungen vergeben werden.

(2) Zur Berechnung des arithmetischen Mittels werden für die Noten die folgenden Rechenheiten verwendet:

0 für "summa cum laude"  
1 für "magna cum laude"  
2 für "cum laude"  
3 für "rite"  
4 für "nicht bestanden"

(3) Für die Bildung der Noten gelten folgende Regeln:

0 bis 0,50 "summa cum laude"  
0,51 bis 1,50 "magna cum laude"  
1,51 bis 2,50 "cum laude"  
2,51 bis 3,00 "rite"  
über 3,00 "nicht bestanden".

(4) Bei der Festlegung der Gesamtnote wird die Dissertation doppelt, die mündliche Prüfung

einfach gewichtet. Prüfungsgespräch und Vortrag/ Disputation sind im Verhältnis 1 : 1 zu wichten. Die Gesamtnote "summa cum laude" und die Gesamtnote "magna cum laude" setzen jeweils mindestens die gleiche Note bei der Dissertation voraus.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung mindestens mit der Note "rite" bewertet worden sind.

#### § 23

##### Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Nach Abschluss der mündlichen Prüfung erhält die Doktorandin oder der Doktorand von der oder von dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bescheinigung, aus der das Thema und die Note der Dissertation, die Einzelnoten der mündlichen Prüfung, die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Doktorprüfung hervorgehen (vgl. Anhang 3).

#### § 24

##### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt die Erlaubnis zur Veröffentlichung in der von den Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r)ern genehmigten Fassung.

(3) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand an die Universitätsbibliothek unentgeltlich drei Exemplare der Dissertation, die auf alterungsbeständigem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein müssen, übergeben hat. Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch:

1. vierzig Belegexemplare in Buchform oder Fotodruck oder
2. ein Exemplar auf elektronischen Datenmedien, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, einschließlich drei ausgedruckter Versionen oder
3. drei Belegexemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren garantiert ist.

(4) In den Fällen von Absatz 3 Nr. 1 und 2 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datenbanken zur Verfügung zu stellen.

(5) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind der Universitätsbibliothek 20 Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Ablieferung der Belegexemplare muss im Falle der Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 innerhalb eines Jahres, im Falle der Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 3 innerhalb von drei Jahren nach der mündlichen Prüfung erfolgen. In begründeten Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine Fristverlängerung gewähren.

(7) Die Belegexemplare nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 müssen ein nach dem Muster im Anhang 2 gestaltetes Titelblatt sowie einen tabellarischen Lebenslauf der Doktorandin oder des

Doktoranden enthalten. Erfolgt die Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 3, so ist durch einen Vermerk anzugeben, dass die Dissertation vom Fachbereich 6 der Universität Koblenz-Landau zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie oder einer Doktorin oder eines Doktors der Staatswissenschaften angenommen wurde. Dabei ist das Datum der Disputation zu benennen.

#### § 25

##### Vollzug der Promotion

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Bedingungen der Veröffentlichung gemäß § 24 erfüllt, so vollzieht die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster des Anhangs 4 ausgefertigt. Die Urkunde ist von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs 6 zu unterzeichnen sowie mit dem Siegel zu versehen; sie trägt das Datum der Disputation.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) zu führen.

(4) In den Fällen des § 24 Abs. 3 Nr. 3 kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde gegen Vorlage des Verlagsvertrages aushändigen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zuvor in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 oder der Vervielfältigung auf elektronischen Datenmedien nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 zugunsten der Universität Koblenz-Landau Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Stellung eines tauglichen Bürgen (§ 232, § 239 BGB) geleistet hat. Werden die in § 24 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehenen Exemplare innerhalb von drei Jahren seit Aushändigung der Promotionsurkunde abgeliefert oder reicht die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres die in § 24 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 nach, hat die Universität Koblenz-Landau die Sicherheit aufzugeben. Liefert die Doktorandin oder der Doktorand die in § 24 Abs. 3 genannten Exemplare nicht innerhalb der Fristen ab, veranlasst die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses mit Hilfe der Sicherheitsleistung die Drucklegung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 oder der Vervielfältigung auf elektronischen Datenmedien nach § 24 Abs. 3 Nr. 2.

#### § 26

##### Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der erforderlichen Vorbildung oder bei der Erbringung von Promotionsleistungen oder auf andere Weise getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.

(2) Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Vor Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 27

##### Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad ist abzuerkennen, wenn sich nach der Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der Betroffenen oder des Betroffenen. Der die Aber-

kennung feststellende Beschluss ist zu begründen und der Betroffenen oder dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 28

##### Widerspruch

(1) Erhebt die Doktorandin oder der Doktorand Widerspruch gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Promotionsverfahrens, so entscheidet der Promotionsausschuss gemäß §§ 68ff. VwGO.

(2) In Angelegenheiten der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachterinnen oder der Gutachter, in Angelegenheiten der mündlichen Prüfung nach Anhörung der Prüferinnen oder der Prüfer.

#### § 29

##### Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich 6 kann für hervorragende Verdienste in Wissenschaft und Kunst oder für besondere Verdienste um Wissenschaft und Kunst den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Staatswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) verleihen. Die zu Ehrende oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität Koblenz-Landau sein.

(2) Eine Ehrenpromotion kann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs 6 beantragt werden. Der Antrag ist an den Fachbereich 6 zu richten. Nach Zustimmung des Fachbereichsrates bestellt die Dekanin oder der Dekan zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Gutachterinnen oder Gutachter.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheiden unter Zugrundelegung des Antrags und der Gutachten die dem Fachbereich 6 angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Habilitierten mit Mehrheit und der Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin oder vom Dekan durch die Überreichung der von ihr oder von ihm unterzeichneten und mit dem Siegel versehenen Urkunde vollzogen.

#### § 30

##### Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen

Auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen kann, soweit die gesetzlichen Grundlagen dafür bestehen, ein gemeinsamer binationaler Doktorgrad verliehen werden.

#### § 31

##### In-Kraft-Treten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie ersetzt für den Fachbereich 6 die gemeinsame Promotionsordnung der Fachbereiche 2 und 6 der Universität Koblenz-Landau vom 25. August 1995 (StAnz. S. 1199), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. November 2002 (StAnz. 2003 S. 119).

(2) Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren bereits

beantragt haben, gelten, sofern sie nicht nach dieser Promotionsordnung promoviert werden wollen, die bisherigen Bestimmungen.

Landau, den 18. Oktober 2004

Die Dekanin des Fachbereichs 6:  
Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau  
Prof. Dr. Pohl

#### Anhänge:

Anhang 2 (Muster für das Titelblatt), Anhang 3 (Bescheinigung) und Anhang 4 (Promotionsurkunde) sind in der je geschlechtsspezifisch zutreffenden Form auszudrucken.

#### Anhang 1: Sprachkenntnisse (§ 6.1)

(1) Nachzuweisen sind ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die in mindestens drei Jahren erworben und mit der abschließenden Mindestnote "ausreichend" bewertet worden sind. Besonderheiten einzelner Promotionsfächer regeln die Absätze 2 bis 7.

(2) Für die Promotionsfächer Musikwissenschaft (außer fachdidaktischer Teildisziplin) Anglistik, Germanistik, Sprechwissenschaft ist eine der beiden geforderten Fremdsprachen Latein.

Lateinkenntnisse werden in der Regel durch das Lateinum nachgewiesen.

(3) Für die Promotionsfächer Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft ist eine der beiden geforderten Fremdsprachen Englisch.

(4) Für das Promotionsfach Kunstwissenschaft sind die beiden geforderten Fremdsprachen Englisch und Latein. Lateinkenntnisse werden in der Regel durch das Lateinum nachgewiesen.

(5) Für das Promotionsfach Geschichtswissenschaft sind ausreichende Kenntnisse in drei Fremdsprachen erforderlich. Eine der geforderten Fremdsprachen ist Latein. Lateinkenntnisse werden in der Regel durch das Lateinum nachgewiesen, Auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann an die Stelle einer modernen Fremdsprache Griechisch treten.

(6) Für das Promotionsfach Romanistik sind Lateinkenntnisse, in der Regel durch das Lateinum, nachzuweisen. Neben dem Französischen werden außerdem Kenntnisse in einer zweiten und dritten romanischen Sprache (z.B. Italienisch, Spanisch) gefordert.

(7) Für die Promotionsfächer Evangelische Theologie und Katholische Theologie sind grundsätzlich Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sowie Kenntnisse in neutestamentlichem Griechisch erforderlich.

Wird die Dissertation in den Disziplinen der Systematischen Theologie, der Religionswissenschaft oder der Kirchengeschichte angefertigt, so ist darüber hinaus das Graecum erforderlich. Wird die Dissertation in den Disziplinen Neues Testament oder Altes Testament angefertigt, so ist außer dem Lateinum und dem Graecum auch das Hebraicum erforderlich.

(8) Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

#### Anhang 2:

##### Muster für das Titelblatt der Dissertation (§ 3, § 5, § 24)

(Titel)

##### DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)  
oder einer Doktorin oder eines Doktors der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.)  
am Fachbereich 6:  
Kultur- und Sozialwissenschaften der UNIVERSITÄT Koblenz-Landau vorgelegt im

Promotionsfach .....  
Schwerpunkt .....  
am .....  
von .....  
geb. am ..... in .....  
Erstgutachterin/  
Erstgutachter: .....  
Zweitgutachterin/  
Zweitgutachter: .....

#### Anhang 3:

##### Muster für die Bescheinigung (§ 23)

UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU  
Fachbereich 6:

Kultur- und Sozialwissenschaften

##### BESCHEINIGUNG

Frau/Herr: .....  
geb. am .....  
wird hiermit bescheinigt, dass sie/er die Doktorprüfung im Promotionsfach .....  
Schwerpunkt .....  
mit der Gesamtnote .....  
bestanden hat.  
Thema der Dissertation: .....  
.....  
.....  
Note der Dissertation: .....  
Mündliche Prüfung:  
Prüfungsgespräch Note: .....  
Vortrag und Disputation Note: .....  
Gesamtnote der mündlichen Prüfung: .....  
Frau/Herr .....  
ist zur Führung  
des Doktorgrades.....  
erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde  
berechtigt.

Landau, den .....

Die Dekanin/Der Dekan  
des Fachbereichs 6

**Anhang 4:**  
**Muster für die Promotionsurkunde (§ 25.2)**

UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

Der Fachbereich 6:  
Kultur- und Sozialwissenschaften

Verleiht

unter dem Dekanat  
der Univ.-Professorin/des Univ.-Professors

.....  
unter Mitwirkung der Gutachter  
.....  
.....

Frau/Herrn:

geb. am .....in .....

den akademischen Grad

Doktorin oder Doktor  
der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.)

Sie/Er hat in einem ordnungsgemäßen Promo-  
tionsverfahren durch die Dissertation

.....  
.....  
(Titel)

sowie durch die mündliche Prüfung ihre/seine  
wissenschaftliche Befähigung im

Promotionsfach: .....

Schwerpunkt: .....  
nachgewiesen

mit der Gesamtnote

.....  
Landau, den .....

Die Dekanin/Der Dekan  
des Fachbereichs 6

(Siegel)